

5

Serie D Nr. 2793069

5

Schuldschein der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu Berlin, ausgegeben auf Grund des § 4 ihrer Satzung.

Fünf Reichsmark

schuldet die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden dem Inhaber dieses Schuldscheins. Die Einlösung erfolgt nach § 4 der Satzung der Konversionskasse.

Berlin, den 28. August 1933

Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden

5

Karl Hermann Geiler Krieger

5



Die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden ist durch § 2 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 gegründet. § 4 ihrer Satzung lautet:

„Die Kasse darf über die bei ihr eingezahlten Beträge auf Reichsmark lautende unverzinsliche Schuldscheine ausstellen. Die Bestimmungen über die Einlösung der Schuldscheine trifft die Reichsbank“.

Serie D

Nr. 2793069